



Satzung **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten** **der Samtgemeinde Nordhümmling**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates abberufen werden.

Die Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2-6 NKomVG.

§ 2 **Tätigkeit und Aufgabenstellung**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat Vorschläge unterbreiten.

§ 3 **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zur den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Gemeinhaltung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrecht

Die Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berührt, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit unter Beachtung des geltenden Datenschutzes über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Unterrichtung des Rates

Die Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus dem Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männer zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der

Samtgemeinde Nordhümmling über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Nordhümmling vom 15.07.1997 außer Kraft.

Esterwegen, den 29.06.2023

Samtgemeinde Nordhümmling

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Hüntelmann', written in a cursive style.

Christoph Hüntelmann
- Samtgemeindebürgermeister -